



Satzung

Tennis-Club Grün-Weiß Nikolassee 1925 e.V.

(in der Fassung vom 31. Januar 1976, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. April 2019)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Einberufung und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung
- § 10 Einberufung und Tagesordnung außerordentlicher Mitgliederversammlungen
- § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Wahl, Amtszeit und Beschlussfassung des Vorstands
- § 14 Ältestenrat
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Datenschutz
- § 17 Formvorschriften
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Grün-Weiß Nikolassee 1925 e.V.“; er ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in Berlin eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Tennissports und andere Sportarten in den Bereichen Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsport. Die Vereinsmitglieder haben das Recht im Verein zu trainieren. Der Zweck wird auch verwirklicht durch die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Grundstücke und Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell unabhängig und zur Neutralität verpflichtet.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, auswärtigen Mitgliedern, Gesellschaftsmitgliedern, jugendlichen Mitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und Ehrenmitgliedern. Daneben können Studenten Mitglieder auf Zeit werden.
2. Alle Mitglieder erkennen diese Satzung und die nach § 12, Absatz 3 e, erlassenen Ordnungen an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf einen schriftlichen Aufnahmeantrag hin unter Anerkennung der Vereinssatzung, eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Gesamtzahl der Mitglieder beschränkt werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstands oder des Ältestenrats durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen und durch Aushändigen einer Urkunde bestätigt.
3. Für die Aufnahme noch nicht volljähriger Mitglieder bedarf es des Antrags des gesetzlichen Vertreters.
4. Während eines Kalenderjahres sind nicht altersbedingte Änderungen des Mitgliedsverhältnisses nur mit Zustimmung des Vorstands möglich.

5. Neu aufgenommenen Mitgliedern ist die Aufnahme schriftlich zu bestätigen. Zugleich sind ihnen die Satzung, die Beitragsordnung, die Platz- und Spielordnung, die Datenschutzordnung, sowie eventuelle weitere wichtige Vereinsbestimmungen auszuhändigen oder zur Kenntnis zu bringen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Löschung des Vereins. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein für das laufende Geschäftsjahr bleiben unberührt. Ausnahmen davon kann der Vorstand zulassen, wenn sie zur Vermeidung von Härten geboten sind. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich und ist jeweils bis zum 30. September schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn sein Verhalten zu einer schweren Beeinträchtigung des Vereinslebens oder zu einer schweren Schädigung des Ansehens des Vereins führt. Über den Ausschluss entscheidet nach Einholen einer Stellungnahme des Ältestenrats der Vorstand.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit fälligen Beiträgen in Verzug bleibt.
5. Gegen den Ausschluss nach § 5, Absatz 3 und 4, kann mit aufschiebender Wirkung Einspruch an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Sie ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlusschreibens beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder zahlen Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und gegebenenfalls Umlagen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Die Höhe und Staffelung der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge sowie weitere Regelungen (Fälligkeit, Änderungen, Mahnungen, Abweichungen) sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu regeln.
3. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen frei.
4. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe des zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ältestenrat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, jedes Gesellschaftsmitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Jugendliche Mitglieder ab Vollen-

derung des 14. Lebensjahres sind nur bei der Wahl des Jugendwartes stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nicht durch Vollmacht übertragen werden; die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen stimmberechtigten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen kein Stimmrecht. Alle Vereinsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - b) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und der Umlagen, Genehmigung der Beitragsordnung,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands, des Ältestenrats und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschluss,
 - e) Beschlussfassung über die Begrenzung der Mitgliederzahl,
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung tagt als Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) oder in anderen Fällen (außerordentliche Mitgliederversammlung).
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 Einberufung und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
2. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung muss die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstands,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder, des Ältestenrats und der Kassenprüfer,
 - e) Höhe der Aufnahmegebühren, des Beitrags und gegebenenfalls der Umlagen,
 - f) Genehmigung des Jahreshaushaltsplans,
 - g) Begrenzung der Mitgliederzahl (falls erforderlich),

- h) Verschiedenes.
3. Der Einladung zur Jahreshauptversammlung sind beizufügen:
- a) eine Kurzfassung des Kassenberichts für das vergangene Geschäftsjahr,
 - b) Anträge über die Höhe der Aufnahmegebühren, der Beiträge und Umlagen,
 - c) eine Kurzfassung des Entwurfs des für das laufende Geschäftsjahr zu beschließenden Haushaltsplans,
 - d) gegebenenfalls Anträge auf Änderung der Satzung.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung entsprechend zu erweitern. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Einberufung und Tagesordnung außerordentlicher Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss durch den Vorstand innerhalb eines Monats einberufen werden,
 - a) wenn die Jahreshauptversammlung die in § 9, Absatz 2, aufgeführten Tagesordnungspunkte ohne Ergebnis abschließt oder nicht erledigt bzw. nicht beschlussfähig ist,
 - b) wenn dies übereinstimmend von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird,
 - c) wenn ein Mitglied Einspruch gegen seinen Ausschluss einlegt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Hinsichtlich der Tagesordnung gilt ferner § 9, Absatz 4, entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der damit verbundenen Diskussionen einem Wahlleiter übertragen, der selbst nicht kandidiert.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist die gemäß § 10, Absatz 1, vom Vorstand mit der gleichen Tagesordnung einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Abweichend von Absatz 3 ist zur Änderung der Satzung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; für die Auflösung des Vereins gilt § 18 dieser Satzung.

5. Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Blockwahlen sind auf Antrag des Versammlungsleiters und nach Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
6. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und der Wortlaut der gefassten Beschlüsse ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - A. dem geschäftsführenden Vorstand, und zwar
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftwart,
 - dem Kassenwart,
 - dem Sportwart,
 - dem Jugendwart,
 - dem Clubwart,
 - B. dem erweiterten Vorstand mit zusätzlich
 - dem stellvertretenden Sportwart,
 - dem stellvertretenden Jugendwart,
 - dem stellvertretenden Clubwart,
 - und ggf. aus Beauftragten für spezielle Aufgaben.

Der stellvertretende Vorsitzende kann ein weiteres Amt übernehmen.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Leitung des Vereins,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Erlass von Ordnungen (Spiel-, Platz-, Beitrags-, Datenschutz-, Ranglisten-, Hausordnung),
 - f) Abschluss und Kündigung von Verträgen jeglicher Art, insbesondere von Arbeits-, Dienst- und freien Mitarbeiterverträgen,
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und ihre Vertretung untereinander sind in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt.
5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden oder einzelne Clubmitglieder heranziehen.

§ 13 Wahl, Amtszeit und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, so tritt bis zur Neuwahl sein Vertreter in sein Amt ein. Ist kein Vertreter vorhanden, so übernimmt der Vorsitzende bis zur Neuwahl die Aufgaben des Ausgeschiedenen oder überträgt sie einem Vorstandsmitglied kommissarisch.
2. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden; der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen stimmberechtigte Mitglieder sein.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Beauftragten, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Zu den Vorstandssitzungen sind die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands einzuladen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, bei Abwesenheit des Sport-, Club- oder Jugendwarts deren gewählte Stellvertreter sowie die zum erweiterten Vorstand gehörenden Beauftragten, soweit der Verhandlungsgegenstand unmittelbar in ihr Ressort fällt. In Streitfällen über die Stimmberechtigung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsergebnis, von einzelnen Mitgliedern verlangte Protokollnotizen.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklärt.

§ 14 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Stellvertretern. Er verhandelt in der Besetzung durch den Vorsitzenden und zwei Beisitzer oder deren Stellvertreter. Der Vorsitzende regelt die Geschäftsverteilung und die Stellvertretung.
2. Die Aufgaben des Ältestenrats sind die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins, soweit dies nicht durch den Vorstand ohne weiteres erledigt werden kann. Eingaben an den Ältestenrat bedürfen der Schriftform. Werden sie nicht über den Vorstand eingereicht, so hat der Ältestenrat den Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Ältestenrat wird gemäß § 5, Absatz 3, in Ausschlussverfahren tätig. Auf Antrag des Vorstands oder von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern nimmt er zu Streitfragen Stellung, die die Auslegung der Satzung betrifft.

3. Der Ältestenrat wird zugleich mit dem Vorstand auf zwei Jahre gewählt; seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 15 Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung werden drei Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt, die die Jahresrechnung zu prüfen und der Jahreshauptversammlung - vor Erteilen der Entlastung - über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten haben. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft,
 - das Recht auf Berichtigung,
 - das Recht auf Löschung,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit und
 - das Widerspruchsrecht.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten sind in der Datenschutzordnung geregelt bzw. können dem Merkblatt „Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO“ entnommen werden. Beide Dokumente sind auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht und / oder können während der Sprechzeiten der Vereinsgeschäftsstelle eingesehen werden.

§ 17 Formvorschriften

1. Bekanntmachungen des Vorstands an die Mitglieder erfolgen durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Clubhaus und / oder über die Vereinshomepage im Internet oder durch schriftliche Mitteilung auch mittels elektronischer Post (E-Mail).
2. Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären (§ 5 Abs. 2). Sofern Mitglieder gem. § 5 Abs. 3 oder Abs. 4 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sind ihnen die ergangenen Beschlüsse durch den Vorstand mittels eingeschriebenem Brief schriftlich mitzuteilen. Die Rechtswirkung tritt regelmäßig eine Woche nach dem Einlieferungsvermerk der Post ein, oder der Auskunft, dass der Empfänger unter seiner Anschrift nicht erreichbar ist.

3. Im Falle einer dem Vorstand nicht mitgeteilten Änderung der Anschrift ersetzt bei Unzustellbarkeit eines Schriftstücks der Aushang am „Schwarzen Brett“ die Zustellung.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn er von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird. Zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung ist eine Mitgliederversammlung mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Gründe einzuberufen. Zu dem Beschluss der Auflösung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Von diesen müssen mindestens vier Fünftel dem Beschluss zustimmen. Sind in der Versammlung nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der alsdann der Auflösungsbeschluss mit Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen (soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt) dem Tennis-Verband Berlin-Brandenburg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Der Vorstand hat die Liquidation gemäß den Beschlüssen der letzten Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister.
2. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorgenommene Rechtshandlungen nach der früheren Satzung behalten ihre Rechtsgültigkeit.